Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

XLtes Stück. Montag den 19ten May, 1788.

Fortsetzung der Kenntniß des Englischen Parlaments.

Wenn der König mit der Krone auf dem Haupte zugegen ist, so bleiben die Lords unbedeckt und die Richter stehen, bis Se. Majestät ihnen Erlaubniß giebt, Platz zu nehmen. Ist der König nicht zugegen, so machen doch die Lords dem Throne ihre Verbeugung, so wie es auch von allen denen geschiehet die in das Audienzzimmer gehen. Die Richter können sich dann zwar setzen, dürfen sich aber nicht eher bedecken, als bis der Lord-Kanzler ihnen ein Zeichen giebt, daß die Lords es ihnen erlauben. Die Rechtsgelehrten und Beysitzer dürfen in diesem Fall auch sitzen, sich aber niemals bedecken. Wenn der König ins Ober-Parlament kommt, so gehet er zuerst in ein Zimmer, das an den Saal anstößt, und das Prinzenzimmer genannt wird. Hier legt er seinen Königlichen Schmuck an, setzt die Krone auf und

wird

wird darauf von den Lord-Kämmerer in den Parlamentssaal geführet, wo sich schon alle Lords in ihren scharlachnen Kleidern befinden. Hat der König sich nun auf den Thron gesetzt, so schickt er einen der vorhin erwähnten Staatsboten an das Unterhaus. Wenn nun die Gemeinen erschienen sind, so läßt der König seine Rede durch den Großkanzler ablesen. Während dem sitzen die Lords bedeckt, die Gemeinen aber stehen unbedeckt. Sobald dieses vorbey ist, gehet der König wieder weg, und fährt in einer Staatskutsche mit 8 Pferden bespannt nach seinem Schlosse.

Alle Lords, sowohl geistliche als weltliche haben das Recht Bevollmächtigte zu stellen, und diese sind verbunden beym Anfang der Sitzung in Person zu erscheinen. Wenn die Lords ihre Stimmen geben, so fangen sie bey dem jüngsten oder untersten Baron an. Jeder antwortet: zufrieden, oder nicht zufrieden. Sind die bejahenden und verneinenden Stimmen gleich, so gelten die verneinenden.

Das Unterhaus oder Haus der Gemeinen ist auf der südöstlichen Seite von Westmünsterhall. Es ist ebenfalls ein sehr großer und bis an die Decke ausgetäfelter Saal mit Gallerien versehen, welche von nicht sehr starken metallenen Säulen getragen werden, die korinthische Kapitäler und Köpfe haben. Mitten von der Decke hängt ein schöner Leuchter herab. Am obern Ende dieses Saales hat der Sprecher auf einem erhabenen Sitze seinen Platz, welcher hinten mit korinthischen Säulen und mit dem königlichen Wappen am Fußgestelle gezieret ist. Vor ihm ist ein Tisch, an welchem der Sekretär und sein Assistent auf beyden Seiten sitzen. Auf jeder Seite so wohl unten als auf den Gallerien, nehmen die Mitglieder unter einander ihren Platz ohne Rangordnung ein. Die Sprecher und die Sekretairs tragen im Parlament immer lange Röcke, so wie die juristischen Professores an Gerichtstagen. Die übrigen Mitglieder aber tragen keine besondre Staatskleider,

Das Unterhaus hat mit dem Oberhause gleichen Antheil an der Gesetzgebung, und es gilt nichts und ist nichts als rechtskräftig anzunehmen, als was von beyden Häusern oder Kammern bewilliget und von dem Könige bestätiget worden. Es darf also kein Gesetz ohne Einwilligung der Gemeinen, welche die Freyheit des Volks zu schätzen haben, gegeben werden. Und da sie in Gerichtssachen die höchste gerichtliche Untersuchung von der Nation haben, so kommt ihnen das Recht zu, die größten Lords sowohl geistliche als weltliche anzuklagen.

Wenn der vorhin erwähnte vom Könige abgesandte Staatsbote ins Unterhaus kommt, so gehet er bis an die Schranken, macht eine Verbeugung, gehet dann einige Schritte weiter, wiederholt die Zeichen der Ehrerbietung zum zweyten und drittenmal und spricht: Ihr Herren vom Hause der Gemeinen, der König befiehlt diesem ehrwürdigen Hause vor ihm unvorzüglich im Oberhause zu erscheinen. Sobald die Gemeinen nun vor dem Könige im Oberhause erschienen sind, befiehlt ihnen der Lord-Kanzler im Namen des Königs sich einen Sprecher zu wählen, worauf sie sich wieder in ihr eigenes Haus zurück begeben. Der Sprecher wird gemeiniglich aus dem Londoner Magistrat genommen. Die gewählte Person wird von ihrem Sitze bis an die Schranken des Parlaments geführet.

ret, und von da wieder zum Stuhle. Hat der Gewählte seinen Platz eingenommen, so stehet er auf und dankt dem Oberhause für die Ehre, die ihm erwiesen worden.

Ein jeder Antrag so dem Parlament geschiehet heißt eine Addresse. Wenn man in beyden Häusern zu berathschlagen anfängt, so heißt die Addresse nunmehr eine Bill, welche in jedem Hause dreymal muß vorgelesen, und genehm gehalten worden seyn, ehe sie dem Könige vorgelegt werden kann. Sind beyde Häuser einstimmend in ihren Meinungen, so sagt man: Die Bill sey paßirt. Tritt nun der König dieser Bill bey, so wird solche eine Parlaments-Akte genennt. Gefällt aber die Bill dem Könige nicht, so heißt es; Die Bill ist verworfen.

Amors Vogelfang.

Ich sah im Traum den Amor
Vor einem Vogelheerde
Worauf, statt Eibischbeeren
Geschmeide, Modekleider,
Gold, Spitzen, Bänder lagen;
Der kleine Vogelsteller
Grif jetzt zu seinem Pfeifchen
Von Elfenbein und lockte
Er hatte kaum gepfiffen,
So wurden hundert Mädchen
Auf einen Zug gefangen.

Anekdote.

Ein Verwandter besuchte die Aebtissin eines Jungfernklosters, und lobte die vortrefliche Einrichtung so wie die herrliche zum Vernügen und zur Gesundheit dienende Lage desselben. Ohne Zweifel sagte er unter andern, stirbt wohl selten eine Jungfer hier? Da haben sie recht antwortete die Aebtissin, es ist alles unvergleichlich und noch das Beste, die gesunde Luft, denn wir haben nun schon seit 50 Jahren keine Jungfer hier begraben.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 15. May 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.	s		308		gr.
—	71 —		s		306	1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.	s		137		gr.
—	6 —	s	s	s	136	1/2	gr.
Rändige holländische Dukaten		s	s	s fl.	9	12	gr.
Unrändige dito	s	s	s	s	9	3	gr.
Alberts-Thaler rändig	s	s	s	s	4	15 1/2	
dito alte	s	s	s	s	4	13	
Alte Rubeln	s	s	s	s	3	18	s
Neue dito	s	s	s	s s	3	5	s
Gute dito	s	s	s	s s	3	6	s
Friedr. Wilh. D'or	s	s	s	s s	16	5	s
Louis-Carl-d'or	s	s	s	s	15	24	s

Das in der Neustadt sub Litt. Nr. III. 10. gelegene, und dem Tischler Heinrich Rohls zugehörige Grundstücke, welches nach der gerichtlichen Taxe vom 1sten September 1785. 1681 Rthlr. 13 1/2 gr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 2ten Aprill, den 4ten Junii und 16ten Julius dieses Jahres subhastirt, alle dazu gehörige Pertinentien und etwanigen Gerechtigkeiten verkauft werden. Kaufllustige haben sich daher zu Rathhause vor unserm Deputato Herrn Stadt-Rath Hennings zu melden, ihren Both zu verlautbaren, auf den höchsten annehmlichen Both aber, und gegen gehörige Sicherstellung des Kaufgeldes, des Zuschlages ohnfehlbar zu gewärtigen. Zugleich wollen wir auch hiedurch allen denjenigen welche an dieses Grundstück es sey aus welchem Grunde es wolle Real-Ansprüche zu machen sich berechtiget glauben sollten auffordern, noch vor Ablauf dieser Licitations-Termine oder spätestens in dem letzten derselben sich zu melden, ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen und gehörig wahr zu machen oder zu gewärtigen, daß im Fall ihres Aussenbleibens und Stillschweigens sie auf erfolgten Zuschlag des Grundstücks mit ihren etwanigen Ansprüchen gegen den neuen Besitzer in so weit sie das Grundstück betreffe nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 14ten Januar 1788.

Königl. Preuß. Elbingsches Stadt-Gericht.

In der Fischerstraße L. A. Nr. I. 297. sind kommenden Michaeli a. c. drey logeable Stuben bey einander zu vermiethen; Liebhabere können selbige täglich in Augenschein nehmen.

Bey dem Kaufmann Ammelung allhier werden in Kommission 12 Sorten Tusch verkauft, welche von Aug. Ludw. Pfannenschmidt in Hannover verfertiget sind, durch ihre Schönheit und Güte sich Kennern empfehlen und in folgenden Farben bestehen: schwarz, blau, dunkelviolet, hellviolet, dunkelroth, roth, hellroth, braun, grün, hellgrün, gelb und weiß. Der Preiß eines solchen Sortiments ist nach hiesigem Gelde, 7 fl. 15 gr.